

Fahrerlaubnisklassen

FE-Klasse (neu)	FE-Klasse (alt)	Beschreibung	Alter	Einschluß	Befristung	erforderl. Vorbesitz
A	1 1a	Leistungsbeschränkte Krafräder (auch mit Beiwagen). Sie kann mit 18 Jahren erworben werden. Das Fahren leistungsbeschränkter Krafräder ist grundsätzlich erst nach mind. 2 Jahren Fahrpraxis auf Krafrädern bis 25 kw Nennleistung und bis max. 0,16 kw/kg Leergewicht erlaubt; zusätzliche Prüfung ist nicht erforderlich. (Ausnahme: wahlweiser Direkteinstieg ab dem 25. Lebensjahr möglich)	a)25 b)18	A1, M	unbefristet	a) direkt b) Stufe Alter 18 dann be- schränkt
A1	1b	Leichtkrafträder bis 125 ccm und bis 11 kw (bei 16-17jährigen auf solche mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von 80 km/h beschränkt)	a)18 b)16	M	unbefristet	a) direkt b) beschr.
B	3	Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafräder - mit einer z.G. von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer z.G. von nicht mehr als 750 kg bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeuges, sofern die z.G. der Kombination 3500 kg nicht übersteigt).	18	M, L	unbefristet	direkt
BE	3	Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger über 750 kg z.G.. Bei Pkw darf die Anhängelast (Summe der Achslasten) die z.G. des Zugfahrzeuges nicht überschreiten. Bei Lkw und Geländefahrzeugen mit durchgehender Bremse darf die Anhängelast das 1,5-fache der z.G. des Zugfahrzeuges betragen. Bei Pkw und Geländefahrzeugen darf das tatsächliche Gesamtgewicht des Anhängers (Achslast zuzüglich Stützlast) 3500 kg nicht übersteigen.	18	keine	unbefristet	B
C	2	Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafräder - über 3500 kg und nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse (z.G.) von nicht mehr als 750 kg); im gewerblichen Güterverkehr bei Personen unter 21 Jahren grundsätzlich auf 7500 kg z.G. (einschl. Anhänger) beschränkt.	18		bis 50 - danach 5 Jahre	B
CE	2	Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger über 750 kg z.G.. Die z.G. des Zuges ist abhängig von Anzahl und Abstand der Achsen, unter Beachtung der zulässigen Anhängelast (Summe der Achslasten). Die z.G. ist im gewerblichen Güterverkehr bei Personen unter 21 Jahren grundsätzlich auf 7500 kg (einschl. Anhänger) beschränkt.	18	BE, C1E, T; D1E b. Vorbesitz von D1; DE b. Vorbesitz von D	5 Jahre	C
C1	3	Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafräder - mit einer z.G. von mehr als 3500 kg aber nicht mehr als 7500 kg und mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhängern mit einer z.G. von nicht mehr als 750 kg; im gewerblichen Güterverkehr bei Personen unter 21 Jahren grundsätzlich auf 7500 kg z.G. (einschl. Anhänger) beschränkt.	18		bis 50 danach 5 Jahre	B

C1E	3	Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger über 750 kg z.G.. Die z.G. des Anhängers darf die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht überschreiten; die Gesamtmasse des Zuges ist auf 12000 kg beschränkt. Die z.G. ist im gewerblichen Güterverkehr bei Personen unter 21 Jahren grundsätzlich auf 7500 kg (einschl. Anhänger) beschränkt.	18	BE, D1E bei Vorbesitz von D1; DE bei Vorbesitz von D	bis 50 - danach 5 Jahre	C1
D	2 + FzF	Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer z.G. von nicht mehr als 750 kg).	21	D1	5 Jahre	B
DE	2 + FzF	Kombination aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger über 750 kg z.G.	21	BE, D1E und C1E, wenn C1 vorhanden	5 Jahre	D
D1	3 bei > 7,5 t = 2 + FzF	Kraftfahrzeug mit mehr als 8 und nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer z.G. von nicht mehr als 750 kg).	21	keine	5 Jahre	B
D1E	3 bei > 7,5 t = 2 + FzF	Kombination aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger über 750 kg z.G.. Die z.G. des Anhängers darf die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen. Die Gesamtmasse des Zuges ist auf 12000 kg beschränkt; der Anhänger darf nicht zur Personenbeförderung verwendet werden.	21	BE, C1E wenn C1 vorhanden	5 Jahre	D1
M	4	Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 ccm und einer bbH von nicht mehr als 45 km/h, Dreirädrige, einsitzige Kfz., die zur Beförderung von Gütern geeignet und bestimmt sind, bis 50 ccm, einer bbH von nicht mehr als 45 km/h und einer Leermasse von nicht mehr als 150 kg.	16	keine	unbefristet	direkt
T	2	Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche eingesetzt werden, mit einer bbH von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 40 km/h (jeweils auch mit Anhängern).	a)18 bis 60 km/h b)16 bis 40 km/h	L, M	unbefristet	direkt
L	5	Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer bbH von nicht mehr als 32 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden und, sofern sie durch die bbH des ziehenden Fahrzeugs mehr als 25 km/h beträgt, sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 StVZO vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind; selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer bbH von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.	16	keine	unbefristet	direkt